

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 21 vom 13. November 2017, Seite 406

---

<b>188</b>	<b>10</b>	<b>Finanzen</b>
	<b>10.01</b>	<b>Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben</b>
		<b>Einführung HRM2 - Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens; Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen</b>

### Sachverhalt

#### Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe im Verwaltungsvermögen in der Bilanz verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

#### Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

### Erwägungen

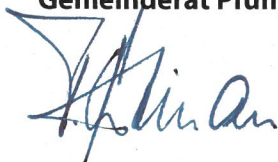
1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze muss so gewählt werden, dass die Grundsätze der Rechnungslegung (u.a. Wesentlichkeit und Stetigkeit) gewahrt werden. Setzt man die Grenzen zu hoch an, besteht die Gefahr, dass (für eine kleine Gemeinde) grössere Investitionen in der Erfolgsrechnung verbucht werden müssen und somit der Gesamtaufwand über die Jahre hinweg ungewollten Schwankungen ausgesetzt wäre. Auf der anderen Seite macht es keinen Sinn, jede noch so kleine Investition aktivieren zu müssen.
2. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.
3. Auf Rückfrage bei Finanzberater Matthias Lehmann, swissplan.ch, bezeichnet er eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von minimal Fr. 30'000 bis max. Fr. 50'000 für eine Gemeinde in der Grösse von Pfungen als angemessen.

4. Bisher hat sich der Gemeinderat an den Bestimmungen von § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) vom 26.09.1984 orientiert (Zitat):  
*Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können Investitionen bis zu folgenden einzelnen Kreditbeträgen der Laufenden Rechnung belastet werden:*  
*-in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern Fr. 50 000*  
Auf die Festlegung eines exakten Wertes hat der GR bislang verzichtet.
5. Eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 30'000 erfüllt gemäss heutiger Einschätzung die erwähnten Anforderungen.

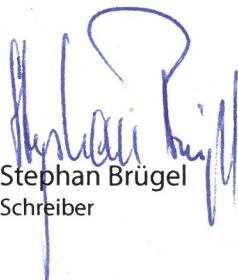
**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 30'000 festgesetzt.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission, Hans Mettler, Mulfbergstrasse 44, 8422 Pfungen
  - Vontobel Gemeindetreuhand GmbH, Aspacherstrasse 19, 8413 Neftenbach
  - Finanzvorstand
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**Gemeinderat Pfungen**



Max Rütimann  
Präsident



Stephan Brügel  
Schreiber

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 21 vom 13. November 2017, Seite 408

---

**189    10            Finanzen**  
**10.01        Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Einführung HRM2; Anwendung Branchenrichtlinien**

### Sachverhalt

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereiche gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrechtverbrennung und der Kehrrechtentsorgung

### Erwägungen

1. Die zur Verfügung stehenden Anlagekategorien sind auch ohne die Anwendung von Branchenrichtlinien bereits sehr umfangreich und die vergangenen, wie auch die zukünftigen Investitionen können klar kategorisiert werden. Zudem würde die Anwendung von Branchenrichtlinien das Führen der Anlagebuchhaltung erschweren bzw. schwieriger gestalten und wäre für die Gemeinde Pfungen nicht zweckmässig.
2. Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen wird auf die Anwendung der Branchenrichtlinien verzichtet.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission, Hans Mettler, Multbergstrasse 44, 8422 Pfungen
  - Vontobel Gemeindetreuhand GmbH, Aspacherstrasse 19, 8413 Neftenbach
  - Finanzvorstand
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**Gemeinderat Pfungen**



Max Rütimann  
Präsident



Stephan Brügel  
Schreiber